

Landratsamt Hildburghausen, Amt für Schulverwaltung, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen

Bitte für behördliche Eintragungen freilassen!	Eingangsvermerk
Kassenzeichen:	<input type="radio"/> LRA: oder <input type="radio"/> Schule:

**Antrag zur Aufnahme in den Hort an Grundschulen des Landkreises Hildburghausen
für das Schuljahr 2021/2022**

Grundschule	Schleusingen		
Hortkind	<input type="radio"/> m		<input type="radio"/> nein
	<input type="radio"/> w		<input type="radio"/> ja
	Name, Vorname, Geschlecht	Geb.-Datum	Schulanfänger zukünftige Klasse
Mutter <small>(Familienstand, Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Ortsteil)</small>	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> getr. lebend seit:		<input type="radio"/> verw.
		Geb.-Datum:	
Vater <small>(Familienstand, Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Ortsteil)</small>	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> getr. lebend seit:		<input type="radio"/> verw.
		Geb.-Datum:	
Erreichbarkeit der Eltern während des Hortaufenthaltes des Kindes	Telefon/Mail Mutter:		
	Telefon/Mail Vater:		

Das Hortkind lebt im Haushalt
<input type="radio"/> beider Elternteile (beide sorgeberechtigt <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja, wenn nein Nachweis vorlegen)
<input type="radio"/> der Mutter → neuer Ehepartner: <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja, Name:
<input type="radio"/> des Vaters → neue Ehepartnerin: <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja, Name:
<input type="radio"/> eines Elternteils mit gleichgeschlechtlicher eingetragener Lebenspartnerschaft nach § 1 LpartG
<input type="radio"/> sonstiger Sorgeberechtigter (welche?):
<input type="radio"/> beider Elternteile (beide sorgeberechtigt im Wechselmodell <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja, wenn nein Nachweis vorlegen)

Die Hortbetreuung wird beantragt:	<input type="radio"/> ab August 2021 <input type="radio"/> ab Monat: _____
Erwünschte Aufenthaltsdauer:	<input type="radio"/> bis zu 10 Stunden je Woche <input type="radio"/> mehr als 10 Stunden je Woche

Besuchen mehrere Kinder Ihrer Familie gleichzeitig den Schulhort?	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
Besuchen weitere Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, -pflege? Wenn ja, bitte Bestätigung(en) der Einrichtung(en) beifügen!	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
Wird eine Ermäßigung/Befreiung aufgrund des Einkommens beantragt? Bei ja muss der dazugehörige Erklärungsbogen zum Einkommen ausgefüllt mit allen erforderlichen Nachweisunterlagen (Punkt F) binnen 4 Wochen eingereicht werden! Bei nein oder fehlenden Angaben/Nachweisen wird der Verzicht zur Einkommensermittlung erklärt sowie erfolgt die Zuordnung in die höchste Einkommensgruppe.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja

Hinweis zum Datenschutz:

Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 1 ThürSchFG, § 5 ThürHortKBVO sowie § 6 Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Landkreises Hildburghausen erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie weiteren Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG). Alle maßgeblichen Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt „Informationen nach Art. 13 DS-GVO“.

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/bestätigen ich/wir die Kenntnisnahme des Merkblattes „Informationen nach Art. 13 DS-GVO“ und willige/willigen in die Verarbeitung meiner/unserer mit diesem Antrag bereitgestellten personenbezogenen Daten ein:

Ort, Datum	Unterschriften Elternteile / Ehepartner / sonst. Sorgeberechtigte
Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum Einkommen finden Sie auf der Rückseite.	

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Allgemeine Hinweise zum Hortantrag für das Schuljahr 2021/2022

Rechtsgrundlagen: Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortKBVO) und Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Landkreises Hildburghausen i. V. m. der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Hildburghausen.

Gebührensschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Die Eltern sind grundsätzlich Gesamtschuldner. Leben die Eltern jedoch getrennt, so ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, so sind diese Gesamtschuldner.

Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in den Schulhort aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam wird. Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten und zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

Werden die Gebühren in 3 aufeinanderfolgenden Monaten, trotz Aufforderung **nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt**, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern **vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen** werden.

Abmeldungen, Änderungen und Ummeldungen während des laufenden Schuljahres müssen bis zum 15. des laufenden Monats durch die Eltern schriftlich erfolgen und werden zum Monatsende wirksam. Rückwirkende Ab- bzw. Ummeldungen und Änderungen aufgrund des zum Schuljahresbeginn bekannt gegebenen Stundenplanes müssen spätestens 14 Tage nach Schulbeginn vorliegen.

Ermäßigungen Kinderzahl

Die Höhe der jeweiligen Gebühr/Beteiligung ermäßigt sich auf Antrag für jedes den Schulhort besuchende Kind einer Familie um 25 v. H. je weiterem Kind der Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) besucht.

Die Anzahl der Kinder und ihr gleichzeitiger Besuch der Einrichtungen sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Einkommen

Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, das den Schulhort besucht. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, so gilt Satz 1 entsprechend.

Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs. Als Grundlage für die Ermittlung des Einkommens wird auf die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG) verwiesen. Zum Einkommen gehören auch öffentliche und private Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerb ersatz Einkommen. Als Einkommen des Hortkindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten.

Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen angerechnet. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.

Abzugstatbestände

1. Von den Einkünften nach § 2 Abs. 1 und 2 EstG erfolgt jeweils ein prozentualer Abzug in Form einer Pauschale für Einkommensteuer und Aufwendungen zur sozialen Sicherung (von 5 bis 50 %).
2. Das ermittelte Durchschnittsmonatseinkommen mindert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 220 Euro.